

Stillrelevante Gefahrstoffe

<p>Eine unverantwortbare Gefährdung liegt insbesondere bei folgenden Gefahrstoffen vor: (§ 12 (1) Satz 2 MuSchG)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Reproduktionstoxizität Zusatzkategorie für Wirkungen auf oder über die Laktation (H362)¹ 2. Blei und Bleiverbindungen und außerdem bei folgenden ⁸ 3. Keimzellmutagenität Muta. Kat 1A, 1B (H 340)² 4. Karzinogenität Carc. Kat 1A, 1B (H350, H350i)³ 5. Stoff ist anhand anderer verlässlicher Quellen⁶ durch den Arbeitgeber / die Aufsichtsbehörde als laktationsgefährlich zu bewerten ("Laktationsgefahr" wird bei einigen Stoffgruppen⁷ als wahrscheinlicher angesehen) 		<p>außer</p>	<p>Eine unverantwortbare Gefährdung gilt insbesondere als ausgeschlossen bei (§ 11 (1) Satz 3 MuSchG ist hier auch auf stillende Frauen und ihre Kinder analog anwendbar)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.a) Gefahrstoffen, die in der TRGS 900⁴ die Bemerkung Y haben, oder die in der MAK- und BAT-Werte-Liste der DFG⁵ in die Schwangerschaftsgruppe C eingestuft sind. 1.b) Es ist ausgeschlossen, dass eine Wirkung auf oder über die Laktation vorhanden ist. 	
			<p>Informationen zur Einstufung eines Gefahrstoffes sind den Sicherheitsdatenblättern zu entnehmen. H-Sätze = Hazard Statements (Gefahrenhinweise)</p>	

- Für die „roten“ Gefahrstoffe (linker Kasten) gelten sozusagen Grenzwerte von 0,0 bzw. „nicht nachweisbar“. Falls der Gefahrstoff in den „grünen“ Bereich (rechter Kasten) einzustufen ist und für alle anderen Gefahrstoffe müssen die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe - vor allem die Grenzwerte (TRGS 900⁴ und TRGS 903⁴) sicher eingehalten werden.
(Beispiel: Formaldehyd – 1.c) Carc. Kat. 1B „rot“, aber 1.a)+2. „Y“ in der TRGS 900⁴ → „grün“)
- Liegen für Stoffe oder Gemische keine Prüfdaten oder entsprechende aussagekräftige Informationen zur toxikologischen Wirkung vor sind diese in den „roten“ Bereich einzustufen.
- Bei ubiquitär vorkommenden Gefahrstoffen, muss der ubiquitäre Wert am Arbeitsplatz nicht unterschritten werden (z. B. Benzol)
- Verschlucken und Hautkontakt kann, mit geeigneter Schutzausrüstung oder geeigneten Schutzmaßnahmen, unter Umständen ausgeschlossen werden.
- Neue Erkenntnisse (z. B. Technische Regeln des Ausschusses für Mutterschutz) sind zu beachten.

1) Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

2) Kann genetische Defekte verursachen

3) Kann Krebs erzeugen, kann beim Einatmen Krebs erzeugen

4) Technische Regel Gefahrstoffe – TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte / TRGS 903 Biologische Grenzwerte

5) Deutsche Forschungsgemeinschaft

6) Beispiel für eine Quelle: <https://echa.europa.eu/de/information-on-chemicals/cl-inventory-database> (Stoffliste, welche auf Basis der Selbsteinschätzung der Inverkehrbringer erstellt wird. Unter dem Punkt „CL Inventory“ lässt sich die Stoffliste unter „Hazards“/ „Health“ auf laktationsbewertete Stoffe („Lact.“) eingrenzen. Einschränkend ist bei diesem Inventar zu bemerken, dass diese Selbsteinschätzungen nicht qualitätsgesichert sind. Dies bedeutet, dass ein Stoff, der hier als laktationsgefährlich genannt ist, nicht unbedingt auch tatsächlich diese Eigenschaft hat. Daher sind diese Selbsteinschätzungen lediglich als Hinweis zu bewerten.)

7) neben Blei und Bleiverbindungen auch: Kadmium und Kadmiumverbindungen; Quecksilber und Quecksilberverbindungen; Organische Lösungsmittel; Zytotoxische Substanzen/Zytostatika, Radioaktive Substanzen (die innere Strahlenbelastung ist bereits nach StrlSchV ausgeschlossen)

8) siehe „Hinweise und Empfehlungen zum Schutz Stillender Frauen“ – Ad-hoc-Arbeitskreis Stillschutz